

Statuten des Vereins „Elektriker Österreich – Plattform der Elektrotechnik“

Auf die gendergerechte Sprache wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Elektriker Österreich – Plattform der Elektrotechnik"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit über das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (4) Die Funktionsperiode des Vereins dauert 5 Jahre.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein „Elektriker Österreich – Plattform der Elektrotechnik“ ist ein kompetenter und institutioneller Ansprechpartner für die gesamte Branche der Elektrotechnik. Sein Zweck ist die umfassende Information seiner Mitglieder und die Kommunikation zu prioritären und innovativen Themenbereichen der Elektrotechnik. Dieser Zweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- (1) die Wertschöpfungskette der Elektrotechnik (Gewerbe, Großhandel und Industrie) bundesweit durch gezielte imagebildende Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (zB. Mitgliederbetreuung, Workshops, Schulungen, Websites, Socialmedia) zu fördern
- (2) die Förderung der Qualität der Gewerbebetriebe und dessen Fachpersonal durch unterstützende sowie imagebildende Maßnahmen und fachliche Weiterbildungsmaßnahmen durch Seminaranbieter
- (3) Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Gewerbebetriebe, um den Einsatz und die Verwendung innovativer und qualitativ hochwertiger Produkte und Lösungen zu fördern
- (4) Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Konsumenten, um die Beauftragung qualitativer und fachgerechter Leistungen im Bereich der Elektrotechnik zu fördern
- (5) Kooperationen mit in- und ausländischen Interessensvertretungen und Fachexperten
- (6) die Koordination und Abwicklung gemeinsamer PR- und Werbemaßnahmen der Mitglieder
- (7) die Koordination und Abwicklung von Veranstaltungen wie zB. Messen, Symposien, Events, Branchentreff, Tag der Elektrotechnik
- (8) die Koordination und Mitwirkung bei der Bearbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder technischen Regeln, Standards und Bestimmungen
- (9) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Qualität und der Nachhaltigkeit
- (10) Themenführerschaft bei relevanten und zukunftsorientierten elektrotechnischen Anwendungen und Aufgaben

Die Tätigkeit des Vereins ist unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (1) Ideelle Mittel:
 - a. Zusammenkünfte der Mitglieder
 - b. Erfahrungsaustausch
 - c. Schaffung von Branchen- und Expertengruppen
 - d. Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial auf zur Verfügung stehenden Kanälen
 - e. Informationsveranstaltungen, Vorträge, Symposien, Branchentreffen
 - f. Informationsarbeit und Aktionen für Mitglieder, Fachleute und Experten

- (2) Beschaffung materieller Mittel durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Einnahmen aus Projektarbeiten, Veranstaltungen, Werbung und Zuwendungen von Unternehmen
 - c. Spenden, Sammlungen oder sonstige Zuwendungen
 - d. Sponsoreinnahmen

§ 4. Aufnahme in den Verein

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jenen Unternehmen und Organisationen offen, die sich an den Vereinszweck und die Mitgliedspflichten halten. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht jedoch keiner.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist vom Bewerber schriftlich an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu richten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht möglich.
5. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag und nach Beschluss des Vorstandes
6. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Gründungsmitgliedern,
 - b. Ordentlichen Mitgliedern,
 - c. Außerordentlichen Mitgliedern,
 - d. Beratenden Mitgliedern,
 - e. Unterstützende Mitglieder,
 - f. Ehrenmitgliedern.
- (2) Gründungsmitglieder sind jene juristischen Personen, die als Vereinsgründer die Gründung des Vereins beschließen und die Statuten festlegen. Sie zeigen die Errichtung des Vereins der Behörde schriftlich an. Die Gründungsmitgliedschaften werden nach positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens (Prüfung der Statuten durch die Behörde) nach Aufnahme der Vereinstätigkeit in ordentliche Mitgliedschaften umgewandelt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Vereinszweck unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Jede juristische Person wird durch einen von ihr namhaft gemachten Delegierten vertreten.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Vereinszweck unterstützen. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Generalversammlung. Jede juristische Person wird durch einen von ihr namhaft gemachten Delegierten vertreten.
- (5) Beratende Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Generalversammlung. Jede juristische Person wird durch einen von ihr namhaft gemachten Delegierten vertreten.

- (6) Unterstützende Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Verein durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen fördern. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Generalversammlung. Jede juristische Person wird durch einen von ihr namhaft gemachten Delegierten vertreten.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsziele bzw. den Verein verdient gemacht haben. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten, insbesondere alle Bestimmungen gem. § 6 einzuhalten.
- (2) Die Grundregeln und die Qualitätsprinzipien des Vereines sind:
 - a. Einhaltung geltenden Rechts
 - b. Compliance Regeln sind einzuhalten
 - c. Unterstützung des dreistufigen Vertriebsweges und der Wertschöpfungskette
 - d. Eine ausschließlich qualitativ hochwertige Arbeitsweise
 - e. Forcierung nachhaltiger Umweltstandards
- (3) Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und denselben nachzukommen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Alle zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen.
- (5) Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- (6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern nach Umfang der Bestimmungen dieser Statuten zu.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, im Falle der Registrierung das markenrechtlich geschützte Zeichen „Elektriker Österreich“ oder andere vom Verein zum Schutz gemeldete Zeichen oder (Verbands-) Marken zu führen.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder haben dem Vorstand anlässlich der Beitrittserklärung schriftlich den Namen des Delegierten bekanntzugeben. Eine Änderung der Delegierten ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Sofern der Austritt nach dem 1. November (Datum des Poststempels) des jeweiligen Jahres erklärt wird, ist auch der Mitgliedsbeitrag des Folgejahres zu bezahlen. Die Austrittserklärung ist an die Adresse des Vereins mittels Einschreiben zu übermitteln. Die freiwillig Austretenden haben keinen Anspruch auf volle oder aliquote Rückvergütung ihrer Beiträge.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei natürlichen Personen infolge Ablebens des Vereinsmitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder mit Einbringung des Insolvenzantrages.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Zweck des Vereins schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnung mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.
- (4) In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereines, insbesondere auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Durch Beendigung/Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) Beirat,
- (4) die Rechnungsprüfer,
- (5) das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung bildet die „Mitgliederversammlung“ des Vereins und findet einmal jährlich, spätestens im Monat Dezember statt.
- (2) Zu Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zu Tagesordnungspunkten können von ordentlichen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (3) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereines, sofern diese durch das Gesetz oder die Statuten oder die Beschlussfassung der Generalversammlung nicht anderen Organen übertragen ist.
- (4) Der Generalversammlung sind jedenfalls folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - c. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Rechnungsvoranschlag,
 - d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. Entlastung des Vorstandes
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

- (7) Über die Generalversammlung ist binnen 2 Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und sämtlichen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Allfällige Einwendungen gegen die Protokollierung können schriftlich binnen 2 Wochen ab Zugang des Protokolls an den Vorstand gerichtet werden und bilden einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt der nächsten Generalversammlung.

§ 10. Stimmrecht der Vereinsmitglieder in der Generalversammlung

- (1) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist durch die ordentlichen Vereinsmitglieder durch den Delegierten auszuüben. Übertragung des Stimmrechts ist im Wege der Stimmrechtsübertragung zulässig, wobei jeder Delegierten nur über 2 Stimmrechte verfügen kann.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:

- (1) 3 Mitglieder aus dem Gewerbe. Diese werden durch die Bundesinnung für Elektro-, Gebäude, Alarm- und Kommunikationstechniker nominiert.
- (2) 3 Mitglieder aus der Industrie
- (3) 3 Mitglieder aus dem Handel
- (4) Jeweiliger Bundesinnungsmeister der Bundesinnung für Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker. Dieser hat jedenfalls immer das Amt des Präsidenten inne.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats

Die Generalversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder für den Zeitraum der Funktionsperiode, die 5 Jahren dauert.

Der Vorstand wählt 2 Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte. Weiters wählt dieser den Schriftführer, dessen Stellvertreter, den Kassier und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 12. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan des Vereins.
2. die Auftragserteilung an Unternehmen oder Personen zur Erfüllung der in § 2 angeführten Zwecke
3. die Verwaltung des Vermögens und Personalangelegenheiten;
4. die Entscheidung für Aufnahme und Ausschluss ordentlicher, außerordentlicher, beratender, unterstützender und Ehrenmitglieder;
5. die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
6. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
7. die Einrichtung von Referaten und Beiräten zu einem definierten Zweck
8. die Entscheidung zu jeder Mitgliedschaft oder zu jedem Beitritt zu einer Vereinigung oder einem Verein im In- und Ausland,

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich an den Vorstand ihr Ausscheiden aus dem Vorstand erklären.

Die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern besteht nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht für Schäden, welche im Rahmen von Beschlüssen der Generalversammlung herbeigeführt wurden, außer das Vorstandsmitglied hat die Mitgliederversammlung in Irrtum geführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Sämtliche ausgehende Schriftstücke des Vereins müssen vom Präsidenten unterzeichnet und von einem der beiden Vizepräsidenten gegengezeichnet werden.

§ 13 Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und dient zur programmatischen Ausrichtung des Vereins, sowie zur Beobachtung neuer Produktentwicklungen, Lösungen und Trends am Markt. Der Beirat besitzt das kollegiale Recht, Anträge und Empfehlungen dem Vorstand zu unterbreiten, wenn über diese mit einfacher Stimmenmehrheit im Beirat abgestimmt wurde.

Der Beirat wählt den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.

§ 14. Aufgaben der Organe

Der Präsident oder einer der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und persönlichen und juristischen Personen; Der Präsident vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Kassier besorgt den Geldverkehr, deren Schriftstücke vom Präsidenten und Kassier unterzeichnet werden müssen.

§ 15. Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) bestellten zwei Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vorzulegen.

§ 16. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Jeder Schiedsrichter kann einen Vorschlag für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts abgeben. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.